

Vorlage Nr. 14/2025		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Gewährung von Fahrradvorschüssen; Ausnahme nach Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025

A Problem

Der Magistrat hat am 07.05.2025 eine Ausnahme nach 4.1 der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) beschlossen:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 die Einführung einer Fahrradvorschuss-Richtlinie beschlossen (Vorlage Nr. I/150/2021), auf deren Grundlage die Verwaltungsbediensteten seit dem 01.10.2021 einen unverzinslichen Vorschuss in Höhe von maximal 2.600 € zum Erwerb eines Fahrrades beantragen können. Mit bislang über 200 gewährten Vorschüssen kann ohne Weiteres bilanziert werden, dass sich diese Unterstützungsleistung in erfreulichen Maße bewährt hat.

Das Antragsaufkommen hat sich bedauerlicherweise im vergangenen Jahr erheblich reduziert, da – den Regularien zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung folgend – keine Bewilligungen vor der Rechtskraft des Haushalts 2024 am 12.09.2024 erfolgen konnten. Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich auch im laufenden Jahr ab, da derzeit nicht mit der Rechtskraft des Haushalts 2025 vor Beginn des Sommers gerechnet werden kann, zudem ist auch 2026 nicht mit einer frühzeitigen Bestandskraft des nächsten Doppelhaushalts zu rechnen.

Die Beantragung bzw. Bewilligung von Fahrradvorschüssen geht nach Auffassung des Dez. I nahezu ins Leere, wenn erst zum Ende der Fahrradsaison die Möglichkeit entsprechender Vorschusszahlungen eingeräumt wird. Sowohl für interessierte Beschäftigte als auch im Sinne der Anstrengungen des Magistrats, bei der betrieblichen Mobilität den Umstieg auf klimaneutrale Fortbewegung zu fördern, verfehlt die grundsätzlich positive Maßnahme mithin derzeit ihren Zweck.

Aus diesem Grund ist eine Bewertung des letztlich kostenneutralen Vorschussinstruments im Lichte der Regelungen zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung angezeigt.

B Lösung

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zur Gewährung von Fahrradvorschüssen auf Grundlage der aktuellen Fahrradvorschuss-Richtlinie.

C Alternativen

Weiteres Aussetzen der Bewilligung von Vorschussanträgen bis zur Rechtskraft des Haushalts 2025.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschluss hat haushaltsjahrübergreifend keine finanziellen Auswirkungen, da es sich um innerhalb von vier Jahren zu tilgende Darlehen handelt. Im Übrigen haben bereits im vergangenen Jahr die Tilgungseinnahmen die entsprechenden Ausgaben deutlich überstiegen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Klimaschutzzielrelevant ist der Beschluss, da er die Anstrengungen zugunsten der klimaneutralen Mobilität der Verwaltungsbeschäftigten unterstützt. Anhaltspunkte für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, Menschen mit Behinderung, des Sports oder von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils besteht nicht.

E Beteiligung / Abstimmung

Magistrat, Magistratskanzlei

Die Ausführungen unter A bis D wurden weitestgehend aus der Magistratsvorlage der Magistratskanzlei entnommen.

Im Zuge der Beteiligung im Vorfeld der Magistratsbefassung hat die Stadtkämmerei folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Stadtkämmerei kann der Argumentation vollumfänglich folgen und teilt mit Blick auf die haushaltslose Zeit nichtsdestotrotz mit, dass die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) nicht erfüllt werden. Folglich sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. ist das Fachamt grundsätzlich nicht dazu berechtigt, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen. Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zur Gewährung von Fahrradvorschüssen auf Grundlage der aktuellen Fahrradvorschuss-Richtlinie.

Neuhoff
Bürgermeister